

# Zusammenstellung der Beschlüsse

## aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

### vom 07.04.2016

<b>TOP 2.1</b>	<b>Bauanträge und -voranfragen</b>
----------------	------------------------------------

<b>TOP 2.1</b>	<b>Rhön-Klinikum AG; Abbruch Gebäude 4.1/4.3 und Rückbau Gebäude 4.2 Ebene G91-G2 (Anzeige der Beseitigung); Fl.Nrn. 166 und 708, Salzburger Leite 1, Gemarkungen Bad Neuhaus und Herschfeld; BV-Nr. 32/2016</b>
----------------	--

#### **Beschluss:**

Die betreffenden Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Salzburger Leite". Gegenstand des Antrages ist der Abbruch der Gebäude 4.1/4.3 und Rückbau der Gebäude 4.2 (Ebene G91-G2) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 166 und 708, Gemarkungen Bad Neuhaus und Herschfeld. Nach Abbruch der Gebäude 4.1 und 4.3 bzw. dem Teilabbruch des Gebäudes 4.2 soll an dieser Stelle ein Parkhaus errichtet werden.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber dem geplanten Abbruch keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Antrag vom Grundsatz her zugestimmt. Die Standsicherheit der Gebäude, an die die zu beseitigenden Gebäude angebaut sind, wird vom Antragsteller im Antrag gewährleistet.

Allerdings ist seitens des Antragsstellers noch eine genaue Beschreibung über Art und Weise der durchzuführenden Abbrucharbeiten vorzulegen, in der insbesondere nähere Angaben über die Abbruchmenge, die Anzahl der erforderlichen LKW-Fahrten, die vorgesehenen Abtransportwege, die geplanten Abbruchzeiten usw. enthalten sind.

Die Abfahrtrouten sollten möglichst nicht über den Stadtteil Herschfeld erfolgen.

Der Stadt ist ein entsprechender abgestimmter Abbruchzeitenplan vorzulegen.

Im Weiteren sind die Standorte evtl. notwendiger Bauschuttcontainer darzustellen.

Insgesamt sind die Abbrucharbeiten sowie der Abtransport des Abbruchmaterials in Bezug auf Staub, Lärm und Abbruchzeiten für die betroffenen Anwohner bzw. für den betroffenen Stadtteil Herschfeld möglichst verträglich durchzuführen.

Das Landratsamt wird gebeten, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu diesem Abbruchartrag die weiteren Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Straßenverkehrsbehörde usw.) zu beteiligen. Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird insoweit erteilt.

Die Anzeige der Beseitigung wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**

<b>TOP 3</b>	<b>Beschluss über die Annahme der im Monat März 2016 eingegangenen Spenden</b>
--------------	--

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme der vorgenannten bei der Stadt Bad Neustadt eingegangenen Geldzuwendungen zu.

**Abstimmungsergebnis: 23 : 0**